Vergrößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück Land
Gemeindebezirk Bissendorf
Flur 8
Ungef. Maßstab 1:1000
Kataster-Nr. 8028

Gemarkung Bissendorf

Vermessungstechnisch richtig.
Ausgefertigt: Osnabrück, den 22 März 1966
Katasteramt

Herrn Arch.-Ing. Bittner
unter den am 22 März 1966 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück.

Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstückverzeichnis vom 22 März 1966

Zeichenerklärung
Gemeindegrenze
Flurgrenze

Die Höhen wurden im Juni 1967 und im November 1968 ermittelt und aufgetragen. Sie beziehen sich auf N.N.

Bissendorf im Dezember 1968 Ingenieurbüro H.Bittner

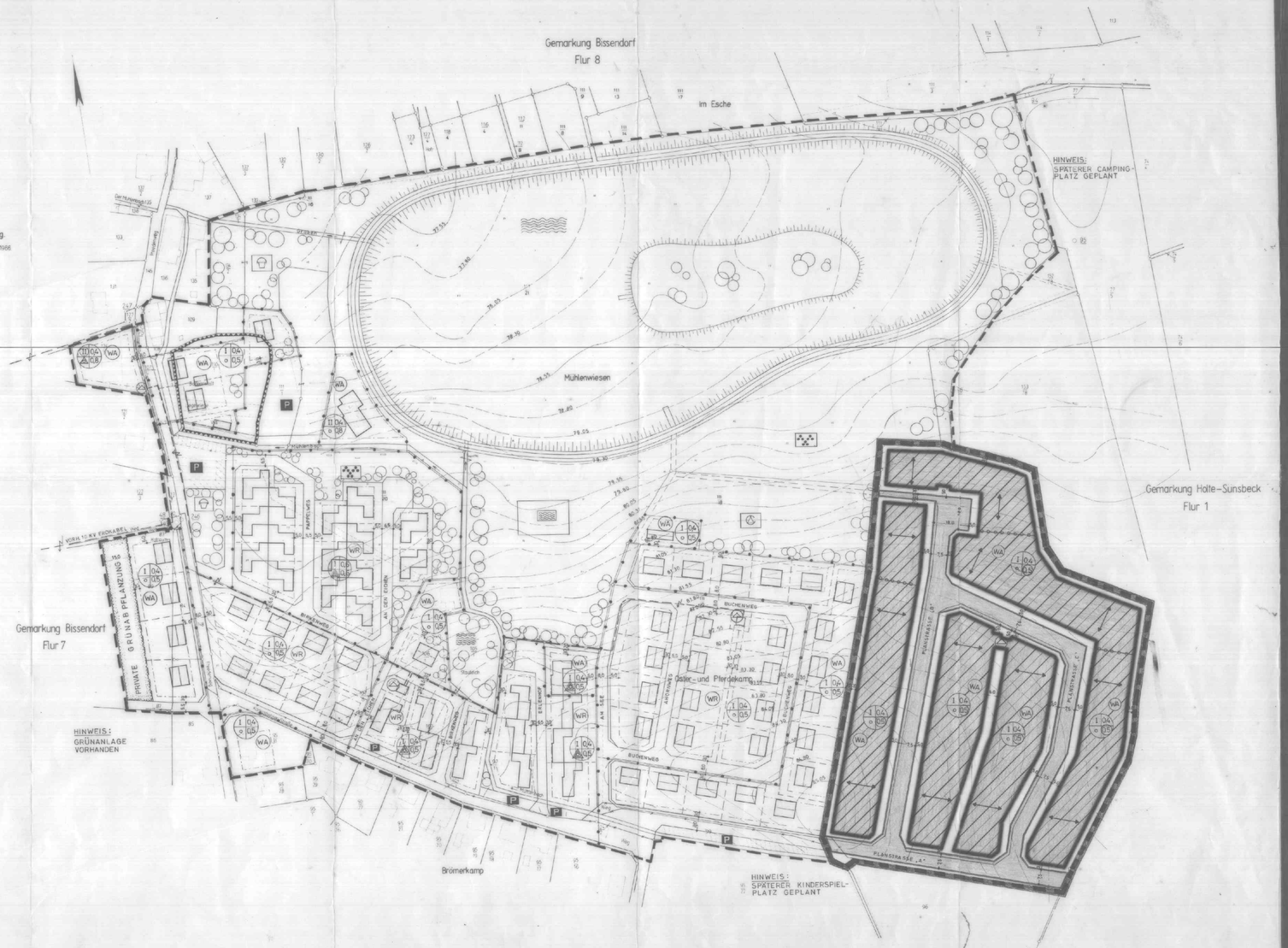

a) Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429), in der Fassung vom 26.11.1968

I. ART UND MAß der baulichen Nutzung nach den Eintragungen im Plan. Hierbei bedeuten:

a) 1 = Geschoßzahl (Zahl mit Kreis zwingend, Zahl ohne Kreis Höchstgrenze)
2 = Bauweise (o = offen, ~~E = nur Einzel- und Doppelhäuser zul.~~
~~A = nur Hausgruppen zul.~~)
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschoßflächenzahl (GFZ) - Zahl im Kreis -

b) ~~Reines Wohngebiet~~ (WR) gleichzeitig Überbaubare Grundstücksfläche
Allgemeines Wohngebiet (WA)

II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

a)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
~~Baulinie~~
Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
~~Öffentliche Parkflächen~~
~~Spielplatz~~
~~Sportplatz~~
~~Flächen nach § 9 (1b) BauG~~
~~Reinplatz~~
~~Wasserflächen~~
~~Flächen für Aufschüttungen~~
~~Parkanlage~~
~~Abgrenzung unterschiedlichen Nutzung~~
Umformerstation
Stellung der baulichen Anlagen
Abgrenzung unterschiedl. Stellung baul. Anlagen

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen, sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Vorhandene Bebauung
Vorgesehene Bebauung
Aufzuhebende Parzellengrenzen
Neue Parzellengrenzen
Vorhandene 10 KV Erdkabel

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23 Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 28 JAN. 1972 Az. 610-21 genehmigt worden.
Osnabrück, den 28 JAN. 1972
Der Regierungspräsident
Oberbaurat

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.3.1966). Es ist möglich die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 6. Juni 1972
Katasteramt

S a t z u n g

zur 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 von 1.3.1971
Bezeichnung: "Am Sonnensee"
der Gemeinde Bissendorf, Kreis Osnabrück

Aufgrund der §§ 6 u. 4c der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. I S. 120) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 2, 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 21.12.71 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des im Flur 7 und 8, Gemarkung Bissendorf, Gemeinde Bissendorf, gelegenen Gebietes ist Teil des im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 5.1.1.1968 sowie die 1. Änderung zum Bebauungsplan vom 1.2.1971 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
(Nebenanlagen)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung sind zulässig. Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten, jedoch mit einem Abstandsabstand von 3,-- m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

§ 3

Die Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 8 vom 15.11.1968 bleiben in ihrer Ursprungsfassung bestehen, soweit sie durch die 1. Änderung nicht aufgehoben werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „AM SONNENSEE"

DER GEMEINDE BISSENDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

Bearbeitet: Bissendorf, den 1.9.71
Ortsplaner HELMUT BITTNER
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
4501 BISSENDORF
VORWERKSTRASSE 20 TELEFON 0 54 02/2 00

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat in seiner Sitzung am 8.4.71 gem. § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.60 die Aufstellung dieses Planes beschlossen.
Bissendorf, den 20.9.
(Bürgermeister)

Dieser Plan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 24.09.71 bis 22.10.71 öffentlich ausgelegen.
Bissendorf, den 23.10.

Der Plan ist gem. § 10 BBauG am 21.12.71 durch den Rat der Gemeinde Bissendorf als Satzung beschlossen worden.
Bissendorf, den 22.12.
(Bürgermeister)

Dieser mit Verfügung vom 28 JAN. 1972 genehmigte Bebauungsplan hat gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 23.1.1972 bis 23.2.1972 öffentlich ausgelegen.
Bissendorf, den 9.3.1972

In Kraft getreten gem. § 12 BBauG aufgrund der Bekanntmachung vom 28.3.1972
Bissendorf, den 3.4.1972